

Bezirksregierung Arnsberg  
Dezernat 34  
Frau Pavic / Herr Messer  
HA. 2754

### **Vertrag über die Weitergabe von Fördermitteln**

Zwischen

dem Zuwendungsempfänger (nachfolgend als Erstempfänger bezeichnet)

.....

und dem Weiterleitungsempfänger (nachfolgend als Letztempfänger bezeichnet)

.....

wird Folgendes vertraglich vereinbart:

Auf der Grundlage des Zuwendungsbescheides der Bezirksregierung Arnsberg vom  
.... (Az.: ...) in der jeweils geltenden Fassung und den in diesem Vertrag  
geschlossenen Vereinbarungen leitet der Erstempfänger anteilige bewilligte  
Fördermittel für die Maßnahme

...

an den Letztempfänger weiter, die dieser entsprechend den Zuwendungsbedingungen zu verwenden hat.

## **§ 1**

### **Vertragsgegenstand**

(1) Gegenstand des Vertrages ist die anteilige Weitergabe bewilligter Fördermittel vom Erst- an den Letztempfänger – unter Berücksichtigung von wirksamen Änderungs- bzw. Aufhebungsbescheiden der Bezirksregierung Arnsberg – in Höhe von ... € gemäß dem o. a. Zuwendungsbescheid vom ... . Bei der vorstehend aufgeführten Zuwendung handelt es sich um eine Projektförderung in der Form der Anteilfinanzierung in Höhe von ... % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Der Bewilligungszeitraum erstreckt sich vom ... bis zum .... , der Durchführungszeitraum bis zum ... und die Zweckbindungsfrist bis zum ... .

(2) Der Letztempfänger verpflichtet sich, die Mittel zweckgebunden für das nachfolgende Vorhaben zu verwenden: ..... Eine Weiterleitung der Fördermittel vom Letztempfänger an Dritte ist nicht gestattet. Die Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

- (3) Der Umfang der Beteiligung des Letztempfängers ergibt sich aus dem Antrag vom ... sowie dem Zuwendungsbescheid vom ... (siehe Anlage) und aus evtl. nachfolgenden Anträgen sowie den zu diesen bzw. eigenständig nach den geltenden zuwendungsrechtlichen Bestimmungen ergangenen, wirksamen Änderungs- bzw. Aufhebungsbescheiden. Der von der Bezirksregierung Arnsberg genehmigte Finanzierungsplan vom ... ist Bestandteil dieses Vertrages (siehe Anlage) und hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.
- (4) Die Vertragsparteien stellen im Rahmen der zuwendungsrechtlichen und vertraglichen Bestimmungen eine zweckentsprechende, rechtmäßige und wirtschaftliche Projektdurchführung sowie eine zügige und vollständige Erfüllung der zuwendungsrechtlichen Pflichten sicher und erbringen die dazu notwendigen Kooperationsbeiträge.

## **§ 2**

### **Zuwendungsbescheid**

- (1) Die Bestimmungen des o. g. Zuwendungsbescheides sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), sowie die zum Zuwendungsbescheid ergangenen weiteren Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur sind Bestandteil dieses Vertrages

und verpflichten den Letztempfänger. Hierzu zählen insbesondere auch die Vorschriften zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides und den dazu ergangenen Nebenbestimmungen (ANBest-G).

(2) Der Letztempfänger verpflichtet sich, die innerhalb des Durchführungszeitraums erfolgte Verwendung der Fördermittel nachzuweisen. Hierzu wird er dem Erstempfänger alle erforderlichen Verwendungsnachweise (Zwischenverwendungsnachweis, Verwendungsnachweis, Schlussverwendungsnachweis), die den Vorgaben der ANBest-G, und des Zuwendungsbescheides sowie den dazu ergangenen Besonderen Nebenbestimmungen entsprechen, auf den dafür vorgesehenen Vordrucke einschließlich der erforderlichen Belege vorlegen.

(3) Der Erstempfänger wird der Bewilligungsbehörde rechtzeitig konsolidierte, den Vorgaben der ANBest-G und des Zuwendungsbescheides sowie den dazu ergangenen Besonderen Nebenbestimmungen (BNBest-P) entsprechende Verwendungsnachweise vorlegen. Sollten sich die Vorlagetermine durch Maßnahmen der Bewilligungsbehörde ändern, verpflichtet sich der Letztempfänger dazu, diese Änderungen der Vorlagetermine bei der Durchführung der Maßnahmen entsprechend zu berücksichtigen. Der Erstempfänger wird den Letztempfänger unverzüglich über entsprechende Änderungen informieren.

- (4) Investitionsgüter, die der Letztempfänger mit Fördermitteln zur Erfüllung des Förderzweckes erwirbt oder herstellt, sind während der im Zuwendungsbescheid festgelegten Zweckbindungsfrist für den Förderzweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln.
- (5) Der Letztempfänger hat das zur Erfüllung des Förderzwecks geschaffene Vermögen in einem Anlageverzeichnis zu erfassen (Inventarisierung) und das Verzeichnis dem Erstempfänger zusammen mit dem Verwendungsnachweis v o r z u l e g e n .
- (6) Vier Monate vor Ablauf der Zweckbindungsfrist hat der Letztempfänger gegenüber der Erstempfänger nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides und der dazu ergangenen Besonderen Nebenbestimmungen verbindlich zu erklären, wie er mit den geförderten Investitionsgütern nach Ablauf der Zweckbindungsfrist verfährt. Der Erstempfänger hat seinerseits eine entsprechende Erklärung drei Monate vor Ablauf der Zweckbindungsfrist verbindlich der Bewilligungsbehörde abzugeben.

### **Mittelanforderung**

- (1) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt im Ausgabenerstattungsverfahren. Demnach werden Ausgaben nur für bereits im Rahmen des Zuwendungswecks getätigte und durch quittierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege während des Bewilligungszeitraums nachgewiesene Ausgaben geleistet.
  
- (2) Der Letztempfänger legt dem Erstempfänger zur Mittelanforderung den entsprechenden ausgefüllten Vordruck samt den darin geltend gemachten Ausgaben bestätigenden Originalbelegen vor. Der Erstempfänger fordert die Fördermittel bei der Bewilligungsbehörde an. Die Auszahlung der Mittel durch den Erstempfänger an den Letztempfänger erfolgt unverzüglich nach Eingang der Mittel beim Erstempfänger.
  
- (3) Die letzte Mittelanforderung eines Kalenderjahres muss dem Erstempfänger bis spätestens zum .... vorliegen.

### **§ 4**

### **Anzeigepflichten**

(1) Aus dem in § 1 Abs. 1 genannten Zuwendungsbescheid sowie den dazu ergangenen Nebenbestimmungen – ggf. unter Berücksichtigung etwaiger Änderungs- und Aufhebungsbescheide – ergeben sich für den Erstempfänger umfangreiche Anzeige- und Mitteilungspflichten. Dem Letztempfänger sind die Anzeige- und Mitteilungspflichten bekannt. Er verpflichtet sich auf der Grundlage seiner in diesem Weiterleitungsvertrag übernommenen Rechte und Pflichten im Rahmen seiner rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten zur entsprechenden Einhaltung dieser Anzeige- und Mitteilungspflichten. Er hat insbesondere dem Erstempfänger und der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn:

- (a) der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- (b) sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- (c) zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der Zweckbindungsfrist nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet werden,
- (d) ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

(2) Kommt der Letztempfänger seiner Anzeigepflicht nicht ordnungsgemäß nach, wird er dem Erstempfänger den diesem dadurch entstehenden Schaden ersetzen.

## **§ 5**

### **Prüfrechte**

- (1) Die Bewilligungsbehörde oder ein von ihr Beauftragter sind berechtigt Bücher, Belege oder sonstige Geschäftsunterlagen einzusehen sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen – auch in den Geschäftsräumen des Letztempfängers – zu prüfen. Ebenso sind die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter, der Landesrechnungshof, das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes NRW (MWEBWV) sowie im Rahmen der EFRE-Förderung nach Maßgabe des Ziel2 Programms die Prüfbehörde, die Stelle für Qualitätsmanagement, die zwischengeschalteten Stellen, der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission oder andere europäische Institutionen zur Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung berechtigt.
- (2) Der Letztempfänger hat die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Ebenso hat er die Pflicht, die Originalbelege bis zum 31.12.2022 aufzubewahren und für Prüfzwecke vorzuhalten bzw. diese dem Erstempfänger zum dortigen Verbleib bis zum Ende der Aufbewahrungsfrist weiterzuleiten, sowie der Bewilligungsbehörde den



Aufenthaltort der Belege mitzuteilen.

- (3) Sehen andere Rechtsgrundlagen längere Aufbewahrungsfristen als die in Absatz 2 genannte Frist vor, so sind diese Fristen durch die Vertragsparteien entsprechend zu berücksichtigen.

## **§ 6**

### **Rückforderung**

- (1) Soweit der o. g. Zuwendungsbescheid in der jeweiligen Fassung durch die Bewilligungsbehörde nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften für die durch den Letztempfänger nach § 1 Abs. 2 durchzuführenden Teile des Projektes zurückgenommen, widerrufen oder sonst unwirksam wird oder die Bewilligungsbehörde gegenüber dem Erstempfänger sonstige Rückforderungen geltend macht, hat der Letztempfänger dem Erstempfänger die nach § 1 erlangten Fördermittel zu erstatten. Auf Anforderung hat der Letztempfänger den Erstempfänger von sämtlichen finanziellen Folgen der Rückforderung freizustellen.

- (2) Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, den in Absatz 1 eingeräumten Freistellungsanspruch des Erstempfängers unmittelbar gegenüber dem Letztempfänger geltend zu machen. Der Erstempfänger tritt hiermit schon jetzt diesen Freistellungsanspruch an die Bewilligungsbehörde ab. Mit der Zustimmung der Bewilligungsbehörde zu diesem Vertrag wird diese Abtretung wirksam.
- (3) Soweit Rücknahme, Widerruf, Unwirksamkeit und/oder Rückforderung gegenüber dem Letztempfänger geltend gemacht werden, hat er die Erstattung direkt gegenüber der Bewilligungsbehörde vorzunehmen.
- (4) Der Adressat des belastenden Bescheides wird die geeigneten Rechtsmittel einlegen, wenn beide Vertragsparteien die Fehlerhaftigkeit der Aufhebung geltend machen wollen.
- (5) Der Rückzahlungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig. Der Rückforderungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheides an (ggf. rückwirkend) mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

## **Sicherheiten**

Der Erstattungsanspruch des Erstempfängers im Falle der Rückforderung von Fördermitteln nach Maßgabe von § 6 (1) wird wie folgt gesichert:

Der Letztempfänger wird die Eintragung einer Grundschuld mit einer Höhe von maximal .....**(ergänzen)** an dem Grundstück bzw. den Grundstücken, auf denen die Phänomenta errichtet und insgesamt betrieben wird zu Gunsten des Erstempfängers bewilligen. Die Eintragung erfolgt (jeweils) an rangbereiter Stelle.

Befristet für die Dauer der Zweckbindungsfrist wird der Letztempfänger dem Erstempfänger das Inventar der Phänomenta sicherungsübereignen. Es handelt sich hierbei um das bewegliche Vermögen, das gem. § 2 (4) zu inventarisieren ist.

Gemäß der im Zuwendungsantrag vom 25.09.2011 für das Projekt „415 m über NN Denkfabrik - Lüdenscheid und die REGIONALE 2013, Baustein: Phänomenta unter Abschnitt II Punkt 1 enthaltenen Nebenbestimmung, stimmt die Phänomenta zu, im Falle einer möglichen Insolvenz den Betrieb im Rahmen der Zweckbindungsdauer von 15 Jahren durch die Stadt fortzuführen zu lassen.

## **§ 8**

### **Kenntnisnahme vom Zuwendungsbescheid**

- (1) Der Letztempfänger bestätigt, dass er eine vollständige Kopie des in § 1 genannten Zuwendungsbescheides vom                      nebst Anlagen von dem Erstempfänger erhalten und zur Kenntnis genommen hat.
  
- (2) Der Erstempfänger verpflichtet sich, den Letztempfänger umgehend und unverzüglich über etwaige Änderungs- und Aufhebungsbescheid der Bewilligungsbehörde zu dem in § 1 genannten Zuwendungsbescheid zu informieren und diese in geeigneter Form zur Kenntnisnahme zur Verfügung zu stellen.

## **§ 9**

### **Vorgehen bei Rechtswidrigkeit oder Beanstandung der Maßnahmen**

Für den Fall, dass es im Rahmen von Prüfungen der Maßnahme durch die in § 5 genannten prüfenden Stellen zu einer Beanstandung kommen sollte oder dasss aus sonstigen Gründen die Rechtswidrigkeit der Maßnahme ganz oder teilweise festgestellt wird, verpflichten sich der Erstempfänger und der Letztempfänger schon jetzt dazu, gemeinsam darauf hinzuwirken, eine rechtliche wirksame Grundlage für

den Fortbestand der bewilligten Zuwendung zu schaffen, sofern dies rechtlich möglich und zulässig ist.

## **§ 10**

### **Rücktritt**

(1) Der Erstempfänger ist berechtigt aus wichtigem Grund von diesem Vertrag zurückzutreten. Ein wichtiger Grund für einen Rücktritt ist insbesondere gegeben

wenn:

a) die Voraussetzungen für diesen Vertragsabschluss nachträglich entfallen

sind.

b) der Letztempfänger seinen durch den Vertrag begründeten Verpflichtungen nicht nachkommt

c) die Fördermittel zweckwidrig verwendet werden.

(2) Bereits weitergeleitete Mittel sind an den Erstempfänger zurückzuzahlen. Der Rückzahlungsanspruch ist mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

(3) Der Erstempfänger wird entsprechend seiner Anzeige- und Mitteilungspflichten vor dem Rücktritt vom Vertrag, die Bewilligungsbehörde rechtzeitig über die Gründe informieren. Ist eine rechtmäßige Fortführung des Projektes ohne

Beteiligung des Letztempfängers nicht möglich, wird die Bewilligungsbehörde die Aufhebung des Zuwendungsbescheides prüfen. Im Falle einer Aufhebung des Zuwendungsbescheides sind die bereits ausgezahlten Mittel vom Erstempfänger zurückzuerstatten. Es gilt im Übrigen § 6 des Vertrages.

## **§ 11**

### **Sonstige Bestimmungen**

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gleiche gilt für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses, falls sich eine Regelungslücke herausstellt.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu

vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten.

(4) Dieser Vertrag sowie jegliche Vertragsänderungen erlangen Rechtskraft erst nach der Bestätigung durch die Bewilligungsbehörde.

(5) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist ... .

(6) Eine Ausfertigung dieses Vertrages wird vom Erstempfänger unverzüglich nach beiderseitiger Unterzeichnung der Bewilligungsbehörde vorgelegt. Beide Parteien werden Änderungsvorgaben der Bewilligungsbehörde unverzüglich – soweit erforderlich auch durch Abschluss eines Änderungsvertrages – nachkommen.

....., den .....

.....

.....

(Unterschrift/Stempel Erstempfänger)  
Letztempfänger)

(Unterschrift/Stempel

Anlagen:

- Antrag vom ...
- Zuwendungsbescheid nebst Anlagen